

Gemeinde Deizisau

Landkreis Esslingen



Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

- BESTATTUNGSGEBÜHRENORDNUNG -

vom 23. April 2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 23. April 2024 folgende zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wurde,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder),
 3. wem ein Grabnutzungsrecht verliehen worden ist.
- 3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- 2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühr für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- 1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- 2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - der Gemeinde Deizisau in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 12.02.2020 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) der Gemeinde Deizisau

1. Verwaltungsgebühren:

Die Gebühren betragen

1.1 für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	50,00 €
1.2 für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	50,00 €

Die Gebühren werden zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer erhoben.

2. Gebühren für die Grabanfertigung:

Herstellen und Zudecken eines Grabes bzw. Öffnen und Schließen von Grabkammern, Urnenerdammern und Urnenstelen:

2.1 Herstellen eines einfachtiefen Erwachsenengrabes	1.188,00 €
2.2 Herstellen eines doppeltiefen Erwachsenengrabes	1.277,00 €
2.3 Herstellen eines Kindergrabes bis 10 Jahre	0,00 €
2.4 Herstellen eines Urnengrabes	486,00 €
2.5 Herstellen eines Urnengrabes im Bereich des Urnengartens sowie der Urnengemeinschaftsgräber	486,00 €
2.6 Öffnen und Schließen einer einfachtiefen Grabkammer	1.271,00 €
2.7 Öffnen und Schließen einer doppeltiefen Grabkammer	1.235,00 €
2.8 Öffnen und Schließen einer doppeltiefen Grabkammer bei Zweit- oder Wiederbelegungen	1.563,00 €
2.9 Öffnen und Schließen einer Urnenstele oder einer Urnenerdammern im Bereich der Baumgräber und des Friedhains	0,00 €

Im Falle von Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen erhöhen sich die Gebühren gemäß Ziffer 2.1 bis 2.9 um 50 %.

Die Gebühren werden zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer erhoben.

3. Grabberechtigungsgebühren:

3.1	Die Grabberechtigungsgebühr beträgt für die Überlassung eines	
3.1.1	Reihengrabes (Erdgrab / Grabkammer) an Personen über 10 Jahre	4.259,00 €
3.1.2	Reihengrabes an Personen unter 10 Jahre (Kindergrab)	0,00 €
3.1.3	Urnenreihengrabes	2.232,00 €
3.1.4	Anonymen Urnenreihengrabes	836,00 €
3.1.5	Urnenreihengrabes in einem Urnengemeinschaftsgrab	2.232,00 €
3.2	Die Grabberechtigungsgebühr beträgt für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
	(20 Jahre, bzw. bei Aschen und Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre) einer	
3.2.1	Wahlgrabstätte (Einzelgrab, doppeltief als Erdgrab / Grabkammer)	
3.2.1.1	für Personen über 10 Jahre	6.054,00 €
3.2.1.2	für Personen unter 10 Jahre (Kindergräber)	0,00 €
3.2.2	Wahlgrabstätte (doppelbreit und einfachtief als Erdgrab)	11.440,00 €
3.2.3	Urnenwahlgrabstätten:	
3.2.3.1	Erdurnenwahlgrabstätte	3.307,00 €
3.2.3.2	Urnenstelengrabstätte	3.280,00 €
3.2.3.3	Urnenbaumgrabstätten und Urnengrabstätten im Friedhain	3.790,00 €
3.2.3.4	Urnengrabstätten im Urnengarten	3.017,00 €

Die Gebühren werden zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer erhoben.

3.3 Erneuter Erwerb/Verlängerung eines Grabnutzungsrechts

Für die erneute Verleihung / Verlängerung eines Grabnutzungsrechts werden je Grabstätte 1/20 bzw. 1/15 der Gebühren nach den Ziffern 3.2.1 bis 3.2.3 für jedes weitere volle Nutzungsjahr bzw. eine davon anteilige Gebühr für kürzere Zeiträume erhoben.

Für Wahlgrabstätten gem. § 3.2.1.2 wird für die erneute Verleihung/Verlängerung eines Grabnutzungsrechts für jedes Nutzungsjahr eine Gebühr von 105,00 € erhoben. Für kürzere Zeiträume eine davon anteilige Gebühr.

Die Gebühren werden zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer erhoben.

3.4 Zubettung einer Urne in Erdbestattungswahlgräbern

Zubettung einer Urne in bereits belegten Grabstellen von Wahlgräbern für Erdbestattungen	2.232,00 €
--	------------

Die Gebühren werden zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer erhoben.

4. Gebühren für die Beisetzung:

Abhalten von Beerdigungen oder Trauerfeiern, Aufsicht:

4.1 Urnenbeisetzung	297,50 €
4.2 Sonstige Beisetzungen (Erdbestattung)	297,50 €

Im Falle von Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen erhöhen sich die Gebühren gemäß Ziffer 4.1 und 4.2 um 50 %.

Die Gebühren werden zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer erhoben.

5. Gebühren für die Benutzung der Leichenzellen und der Aussegnungshalle:

5.1 Benutzung und Reinigung der Aussegnungshalle	522,00 €
5.2 Benutzung und Reinigung der Leichenzelle	204,00 €
5.3 Benutzung und Reinigung des Aussegnungsraums	314,00 €

Im Falle von Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen erhöhen sich die Gebühren gemäß Ziffer 5.1 und 5.3 um 50 %.

Die Gebühren werden zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer erhoben.

6. Sonstige Gebühren:

- 6.1 Für die Bestattung unreifer Leibesfrüchte, Frühgeburten und Leichenteilen ohne Trauerfeier werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.
- 6.2 Die Kosten für Umbettungen werden nach tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.
- 6.3 Die Kosten für sächliche Mittel im Zusammenhang mit der Durchführung von Tuchbestattungen (ggf. Abdeckbretter, verlorene Schalungen u.a.) werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.
- 6.4 In vorstehendem Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen werden nach den im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet.

Die Gebühren werden zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer erhoben.

Deizisau, den 24. April 2024

gez. Thomas Matrohs
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Deizisau geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.